

Auskunftsrechte von Patientinnen und Patienten

I. Auskunftsrecht nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO

Patientinnen/Patienten haben nach der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) das Recht, Auskunft über alle sie betreffenden personenbezogenen Daten, die bei dem Heilberufler (*) verarbeitet werden, zu erhalten (Art. 15 Abs. 1 DSGVO). Der Heilberufler erteilt die Auskunft in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form. Die Auskunftserteilung erfolgt unentgeltlich und unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats (§§ 121 Abs. 1 BGB, Art. 12 Abs. 3 DSGVO).

Jede Person soll ein Anrecht darauf haben zu erfahren, welche Daten zu welchen Zwecken verarbeitet werden, wie lange sie gespeichert werden, wer die Empfänger sind, nach welcher Logik die Verarbeitung erfolgt und was das für Folgen für die Daten hat. Das Auskunftsrecht umfasst dementsprechend Folgendes (Erwägungsgründe (EW) 63, 64 der DSGVO):

1. Auskunft über eigene gesundheitsbezogene Daten wie Daten in ihren Patientenakten (Anamnese, Diagnose, Untersuchungsergebnisse, Befunde der behandelnden Ärzte, Angaben zu Behandlungen und Eingriffen),
2. Verarbeitungszwecke der Patientendaten,
3. Kategorien verarbeiteter Patientendaten,
4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Patientendaten,
5. geplante Dauer für die Speicherung der Patientendaten oder zumindest die Kriterien der jeweiligen Speicherung,
6. Recht auf Berichtigung oder Löschung der Patientendaten sowie die Einschränkung der Verarbeitung durch den Arzt oder das Widerspruchsrecht gegen diese Verarbeitung,
7. Information über das Bestehen eines Beschwerde- rechts bei einer Aufsichtsbehörde,

Dieses Informationsblatt wurde erarbeitet von der Arbeitsgemeinschaft der nordrhein-westfälischen Heilberufskammern (Ärztekammer Nordrhein, Ärztekammer Westfalen-Lippe, Apothekerkammer Nordrhein, Apothekerkammer Westfalen-Lippe, Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen, Tierärztekammer Nordrhein, Tierärztekammer Westfalen-Lippe, Zahnärztekammer Nordrhein sowie Zahnärztekammer Westfalen-Lippe) sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe und gibt den Stand der Meinungsbildung vom 23.04.2018 wieder.

8. Informationen über die Herkunft der Patientendaten bei der Dritterhebung,
9. Informationen über geeignete Garantien bei Datenübermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen (Art. 46 DSGVO).

Die Patientin/Der Patient sollte dabei ihr/sein Auskunftsbegehren konkretisieren. Der Heilberufler kann verlangen, dass die Patienten/der Patient präzisiert, auf welche Information oder welchen Verarbeitungsvorgang sich ihr/sein Ersuchen bezieht. Der Heilberufler sollte die Identität des Auskunftsersuchenden überprüfen, insbesondere bei Online-Anfragen (EW 64 der DSGVO).

Wird die Auskunft verweigert, sind die Ablehnungsgründe zu dokumentieren.

II. Ausnahmen vom Auskunftsrecht

Wichtige Ausnahmen zum Auskunftsrecht sind im neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Keine Auskunft ist in Situationen zu erteilen, in denen Aufbewahrungs- oder besondere Geheimhaltungspflichten bestehen oder die Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen, historischen oder statistischen Zwecken erfolgt (§§ 27 Abs. 2, 29 Abs. 1 und 34 BDSG).

Das Auskunftsrecht entfällt demnach, wenn

1. die Auskunft die Verwirklichung von Forschungs- oder Statistikzwecken unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würde (§ 27 Abs. 2 BDSG),
2. eine Auskunftserteilung im Falle der Erforderlichkeit der Patientendaten für die wissenschaftliche Forschung einen unverhältnismäßigen Aufwand ausmachen würde (§ 27 Abs. 1 und 2 BDSG),

(*) Als Heilberufler gelten die Mitglieder der vorgenannten Kammern.

3. die im öffentlichen Interesse archivierten Patientendaten nicht durch den Namen der Patientin/des Patienten erschlossen sind oder keine weiteren Angaben gemacht wurden, die das Auffinden mit einem vertretbaren Aufwand ermöglichen (§ 28 Abs. 2 BDSG),
4. durch die Auskunft Informationen offenbart werden, die insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen von Dritten geheim gehalten werden müssen (§ 29 Abs. 1 S. 1 BDSG),
5. die Patientendaten nur deshalb gespeichert werden, weil sie aufgrund von Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen sowie die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist (§ 34 Abs. 1 Nr. 1, lit. a) BDSG).
6. die Patientendaten lediglich zur Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen sowie die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist (§ 34 Abs. 1 Nr. 1, lit. b) BDSG).

III. Abgrenzung Auskunftsrecht – Einsichtnahme in Patientenakte

1. Nationales deutsches Recht

- a) Anspruch (§ 630g Bürgerliches Gesetzbuch)
- Aus seinem Behandlungsvertrag hat die Patientin/der Patient auch weiterhin nach nationalem Recht den Anspruch auf Einsichtnahme in ihre/seine Patientenakte. Das ergibt sich aus § 630g des Bürgerlichen Gesetzbuches und unabhängig davon aus den entsprechenden Regelungen in den Berufsordnungen (z.B. § 10 MBO-Ä (Musterberufsordnung-Ärzte).

Eine Löschung der im Rahmen des Behandlungsvertrags erhobenen Daten kann die Patientin/der Patient nicht verlangen.

Das Recht auf Löschung von nachweislich falsch vermerkten Einträgen bleibt davon unberührt. Bitte beachten Sie auch das Informationsblatt „Recht auf Löschung“.

b) Zeitpunkt der Einsichtnahme

Die Patientin/der Patient hat das Recht auf unverzügliche Einsicht in die vollständige Patientenakte.

c) Kostenregelung

Fallen bei der Einsichtnahme in die Patientenakte Kopien an, sind diese nach geltendem nationalen Recht erstattungsfähig, nach geltender Rechtsprechung 0,50 € pro kopierter Seite bis zur 50. Kopie und 0,15 € pro kopierter Seite ab der 51. Kopie.

2. Europäisches Recht

a) Anspruch (Art. 15 Abs. 1 DSGVO)

Nach europäischem Recht besteht ebenfalls ein Anspruch auf personenbezogene Gesundheitsdaten, d.h., auf Einsichtnahme in die Patientenakte (s. oben unter I. Nr. 1). Das Recht auf Einsichtnahme ist ein Teil des umfassenden Auskunftsrechts, welches weit über das Recht auf Einsichtnahme hinausgeht (s. oben I. Nr. 2-9).

b) Zeitpunkt der Einsichtnahme

Die Patientin/Der Patient erhält die Auskunft zu seinen Patientendaten innerhalb eines Monats.

c) Kostenregelung

Nach europäischem Recht ist die Auskunftserteilung kostenfrei (Art. 12 Abs. 5 DSGVO). Das gilt auch für Kopien, soweit sie personenbezogene Daten betreffen. Der Heilberufler kann also hiernach seine Ausgaben für Kopien nicht erstattet bekommen.

Soweit mehrere Kopien begehr werden, kann hierfür ein angemessenes Entgelt verlangt werden (Art. 15 Abs. 3 DSGVO).

Für alle Auskünfte *über die Patientenakte hinaus* (siehe oben unter I. Nr. 2-9) sind Kopien nicht erstattungsfähig. Rechnung stellen; sie erfolgen unentgeltlich.

3. Verhältnis der Rechte zueinander

Grundsätzlich bestehen die Rechte nebeneinander. Die unterschiedliche Kostenregelung als auch der unterschiedliche Herausgabezeitpunkt führen allerdings zu Überschneidungen zwischen dem Auskunftsrecht gemäß Art. 15 DSGVO und dem Einsichtsrecht gemäß § 630g des Bürgerlichen Gesetzbuches. Es bleibt abzuwarten, ob die Erstattungsfähigkeit der Kosten bei Einsichtnahme in die Patientenakte sowie die Herausgabezeitpunkte an die europäische Vorgabe angepasst werden.

tung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;

- f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
- h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

IV. Gesetzliche Regelungen

Artikel 15 DSGVO

Auskunftsrecht der betroffenen Person

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- a) die Verarbeitungszwecke;
- b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
- d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbei-

(2) Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.

(3) Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

(4) Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 1b darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

Erwägungsgründe der DSGVO (ab dem 25.05.2018)

EW 63 der DSGVO

(63) Eine betroffene Person sollte ein Auskunftsrecht hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten, die erhoben worden sind, besitzen und dieses Recht problemlos und in angemessenen Abständen

wahrnehmen können, um sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. Dies schließt das Recht betroffener Personen auf Auskunft über ihre eigenen gesundheitsbezogenen Daten ein, etwa Daten in ihren Patientenakten, die Informationen wie beispielsweise Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde der behandelnden Ärzte und Angaben zu Behandlungen oder Eingriffen enthalten. Jede betroffene Person sollte daher ein Anrecht darauf haben zu wissen und zu erfahren, insbesondere zu welchen Zwecken die personenbezogenen Daten verarbeitet werden und, wenn möglich, wie lange sie gespeichert werden, wer die Empfänger der personenbezogenen Daten sind, nach welcher Logik die automatische Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt und welche Folgen eine solche Verarbeitung haben kann, zumindest in Fällen, in denen die Verarbeitung auf Profiling beruht. Nach Möglichkeit sollte der Verantwortliche den Fernzugang zu einem sicheren System bereitstellen können, der der betroffenen Person direkten Zugang zu ihren personenbezogenen Daten ermöglichen würde. Dieses Recht sollte die Rechte und Freiheiten anderer Personen, etwa Geschäftsgeheimnisse oder Rechte des geistigen Eigentums und insbesondere das Urheberrecht an Software, nicht beeinträchtigen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass der betroffenen Person jegliche Auskunft verweigert wird. Verarbeitet der Verantwortliche eine große Menge von Informationen über die betroffene Person, so sollte er verlangen können, dass die betroffene Person präzisiert, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftsersuchen bezieht, bevor er ihr Auskunft erteilt.

EW 64 der DSGVO

(64) Der Verantwortliche sollte alle vertretbaren Mittel nutzen, um die Identität einer Auskunft suchenden betroffenen Person zu überprüfen, insbesondere im Rahmen von Online-Diensten und im Fall von Online-Kennungen. Ein Verantwortlicher sollte personenbezogene Daten nicht allein zu dem Zweck speichern, auf mögliche Auskunftsersuchen reagieren zu können.

§ 34 BDSG ab dem 25.5.2018

Auskunftsrecht der betroffenen Person

(1) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht ergänzend zu den in § 27 Absatz 2, § 28 Absatz 2 und § 29 Absatz 1 Satz 2 genannten Ausnahmen nicht, wenn

1. die betroffene Person nach § 33 Absatz 1 und 3 nicht zu informieren ist oder
2. die Daten nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsgemäßer oder vertraglicher

Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

(2) Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind zu dokumentieren. Die Ablehnung der Auskunftserteilung ist gegenüber der betroffenen Person zu begründen, soweit nicht durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Die zum Zweck der Auskunftserteilung an die betroffene Person und zu deren Vorbereitung gespeicherten Daten dürfen nur für diesen Zweck sowie für Zwecke der Datenschutzkontrolle verarbeitet werden; für andere Zwecke ist die Verarbeitung nach Maßgabe des Artikels 18 der Verordnung (EU) 2016/679 einzuschränken.

(3) Wird der betroffenen Person durch eine öffentliche Stelle des Bundes keine Auskunft erteilt, so ist sie auf ihr Verlangen der oder dem Bundesbeauftragten zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die

Mitteilung der oder des Bundesbeauftragten an die betroffene Person über das Ergebnis der datenschutzrechtlichen Prüfung darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Verantwortlichen zulassen, sofern dieser nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(4) Das Recht der betroffenen Person auf Auskunft über personenbezogene Daten, die durch eine öffentliche Stelle weder automatisiert verarbeitet noch nicht automatisiert verarbeitet und in einem Dateisystem gespeichert werden, besteht nur, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht.